

<p>§ A1-120 <i>Begriff</i></p> <p>¹ Der Grenzabstand ist die kürzeste horizontale Entfernung zwischen der Grundstücksgrenze und der Fassade.</p> <p>² Bei den gesetzlichen Grenzabständen handelt es sich um Minimalabstände.</p> <p>³ Über die Fassade vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Balkone, Veranden, Erker, Treppen usw. werden nur soweit mitberechnet, als ihre Ausladung 1 m übersteigt. Vorbehalten bleiben die §§ 124, 125 und 132.</p>	
<i>Erläuterungen</i>	Der Absatz 2 hält fest, dass es sich bei den gesetzlichen Grenzabständen um Minimalabstände handelt. Das erspart den entsprechenden Hinweis in den einzelnen Vorschriften. Überdies ist in Absatz 3 die beispielsweise Aufzählung der vorspringenden Gebäudeteile ergänzt worden (B 119 vom 12. August 1986, S. 49 [§ 119], in: GR 1986, S. 770).
<i>Anhang PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– § 120 Abs. 3 Anhang PBG enthält nur eine beispielhafte Aufzählung möglicher vorspringender Gebäudeteile. Dass diese nicht abschliessend ist, zeigt bereits der Wortlaut der Bestimmung ("wie"). Gemäss Rechtsprechung wurde die Privilegierung u.a. auch bei Terrassen gewährt (n.p. KGU 7H 16 266 vom 28.7.2017, E. 5.1).
<i>Hinweise</i>	– Für den Begriff des vorspringenden Gebäudeteils gilt bis zur gemeindeweisen Inkraftsetzung der revidierten Bau- und Zonenordnung weiterhin § 120 Abs. 3 PBG und nicht § 112a Abs. 2h PBG. Bei Baulinien und Baubereichen gilt allerdings schon der neue Begriff gemäss § 112a Abs. 2h PBG (vgl. Hinweise zu § 112a PBG).
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	– Grenzabstand bei Bauten, vorspringende Gebäudeteile (§ 120 PBG [§ 120 Anhang PBG]) [https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/alte_Skizzen_zu_PBG_und_PBV.pdf?la=de-CH]